

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0113882

Entscheidungsdatum

25.07.2000

Geschäftszahl

1Ob107/00t; 1Ob132/01w; 1Ob29/01y; 8Ob115/02y; 7Ob228/02h; 8Ob50/03s; 2Ob288/03x;
8Ob100/03v; 6Ob32/04f; 8Ob57/04x; 3Ob58/05h; 4Ob108/06w; 6Ob227/06k; 6Ob137/07a; 3Ob111/08g;
3Ob214/18v; 5Ob97/19d

Norm

KSchG §25c

Rechtssatz

Wird der Kreditgeber selbst aktiv, um die Einbeziehung der Interzedentin in das Schuldverhältnis zu erreichen, so weist dies prima facie darauf hin, dass er die Einbringung der Forderung beim Hauptschuldner als nicht gesichert ansah.

Entscheidungstexte

TE OGH 2000-07-25 1 Ob 107/00t

Veröff: SZ 73/121

TE OGH 2001-10-22 1 Ob 132/01w

TE OGH 2001-11-27 1 Ob 29/01y

TE OGH 2002-07-02 8 Ob 115/02y

Auch

TE OGH 2002-12-11 7 Ob 228/02h

TE OGH 2003-10-16 8 Ob 50/03s

Beisatz: Hier: Kein "prima facie"-Beweis, weil der Bürge selbst ein Verhalten gesetzt hat, das gegen diesen Anschein spricht, da er doch ausdrücklich festgehalten hat, dass ein entsprechender Betrag schon auf das Konto des Hauptschuldners überwiesen worden sei. (T1)

TE OGH 2003-12-22 2 Ob 288/03x

TE OGH 2003-11-25 8 Ob 100/03v

Beisatz: Der erwähnte Anschein ist allerdings nur dann zu bejahen, wenn es sich um die Gläubigerin einer bereits bestehenden Verbindlichkeit handelt. (T2)

Beisatz: Wurde die Kreditvereinbarung mit der Hauptschuldnerin gleichzeitig mit der Übernahme der Wechselbürgschaft geschlossen, trifft die Beweislast dafür, dass dem Gläubiger die schlechte

wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners bekannt war beziehungsweise sein hätte müssen, die Beklagten. (T3)

TE OGH 2004-05-27 6 Ob 32/04f

Vgl

TE OGH 2004-09-24 8 Ob 57/04x

TE OGH 2005-11-24 3 Ob 58/05h

Beisatz: Hier: Kein „prima-facie“-Beweis, weil die Hauptschuldnerin eine ganz knapp vor der Interzession erst gegründete GmbH war. (T4)

TE OGH 2006-08-09 4 Ob 108/06w

Beisatz: Das gilt aber nicht, wenn die Bürgschaft anlässlich der Kreditvergabe übernommen wird. (T5)

Veröff: SZ 2006/116

TE OGH 2006-11-09 6 Ob 227/06k

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Wenn das Erstgericht feststellt, dass die Klägerin nicht erkannt hat, dass die Kreditnehmerin als Hauptschuldnerin ihre Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht oder nicht vollständig erfüllen werde, ist aber der Anschein bereits widerlegt; einen Anschein des „Kennenmüssens“, gibt es nicht. (T6)

TE OGH 2008-01-24 6 Ob 137/07a

Auch; Beis wie T6

TE OGH 2008-09-03 3 Ob 111/08g

Vgl auch; Veröff: SZ 2008/125

TE OGH 2018-11-21 3 Ob 214/18v

Auch; Beis wie T6

TE OGH 2019-07-31 5 Ob 97/19d

Beis wie T6

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113882